



LOHNSTATUT DER SUB

Stand: 13.12.2007 Ursprungsversion: 29.04.2006

Der Vorstand der SUB erlässt folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1

Dieses Lohnstatut regelt die Entlohnung der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der StudentInnenschaft Bern stehenden Angestellten.

Lohnleichheit

Art. 2

Im Bewusstsein darum, dass alle in der Sub angestellten die ihnen übertragenen Aufgaben nach beste Wissen und Gewissen wahrnehmen und um jeglicher Ungleichbehandlung, namentlich zwischen den Geschlechtern, zuvorzukommen, bekennt sich die Sub zu einem Einheitslohn. Dieser ist für alle Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Qualifikation, ihres Alters oder Geschlechts gleich hoch.

Zahlungsmodalitäten

Art. 3

Zahlungsmodalitäten:

1. Der Jahreslohn wird in Tranchen von monatlich 1/13 an die vom Mitarbeiter angegebene Zahlstelle ausbezahlt
2. Jeder Mitarbeiter hat Anrecht auf einen 13. Monatslohn, welcher zu 50% mit dem Aprilsalär und 50% mit dem Oktobersalär ausbezahlt wird.
3. Wird ein Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres aufgelöst, hat der Mitarbeiter Anrecht auf eine pro rata Auszahlung des 13. Monatslohnes.
4. Sonstige Gratifikationen, Boni oder ähnliche leistungsbezogene Lohnzusätze werden im Sinne der Lohntransparenz nicht gewährt. Zulässig sind jedoch Treueprämien.

Höhe des Lohnes

Art. 4

Der Jahreslohn bei einem 100% Arbeitsverhältnis beträgt brutto CHF 75'522.85¹

¹Bei einem Teilzeitpensum verringert sich der Lohn prozentual linear zum effektiven Arbeitspensum.

Zahlungsmodalitäten

Art. 5

Zahlungsmodalitäten:

1. Der Teuerungsausgleich wird gewährt.
2. Die Höhe des Teuerungsausgleiches bestimmt sich nach Massgabe des Teuerungsausgleiches des Staatspersonals des Kantons Bern.

Beschlossen vom SUB-Vorstand an seiner Sitzung vom 29.04.2006

¹*Aktualisierung beschlossen vom SUB-Vorstand an seiner Sitzung vom 13.12.2007*